

## Vorlage-Nr. 14/3143

öffentlich

**Datum:** 28.01.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>12.02.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>25.03.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Informationsschreiben der Landschaftsverbände an Leistungsberechtigte und Leistungsanbieter von heutigen "stationären Wohnleistungen"**

### Kenntnisnahme:

Die Informationsschreiben an die Leistungsberechtigten und die Leistungsanbieter heutiger "stationärer Wohnleistungen" werden gemäß Vorlage-Nr. 14/3143 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## **Zusammenfassung:**

Trotz der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Überführung in das SGB IX verbleiben die existenzsichernden Leistungen weiterhin im SGB XII. Für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, bedeutet dies, dass sie ab dem 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen müssen und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin über den Landschaftsverband Rheinland erhalten. So hat es der Landes-Gesetzgeber im AG BTHG NW festgelegt.

Die Leistungsberechtigten sowie deren Leistungserbringer wurden mit den beiden beiliegenden Schreiben über diese Umstellung informiert.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3143:**

Durch das Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX, Teil 2, zum 01.01.2020 überführt. Die existenzsichernden Leistungen verbleiben im SGB XII. Für viele Menschen mit Behinderungen liegt aber weiterhin eine Leistungsberechtigung für die Grundsicherung nach dem SGB XII vor, so dass diese künftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe über das SGB IX, die existenzsichernden Leistungen weiterhin über das SGB XII erhalten werden.

Bis zum 31.12.2019 ist der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowohl für die existenzsichernden, als auch für die Fachleistungen zuständig, wenn Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben.

Mit dem 01.01.2020 wird gemäß AG BTHG NW der örtliche Träger der Sozialhilfe für alle existenzsichernden Leistungen zuständig, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe verbleiben beim Landschaftsverband Rheinland, aber dann als Träger der Eingliederungshilfe.

Dies führt bei Menschen mit Behinderungen, die in derzeitigen stationären Wohneinrichtungen leben, dazu, dass für sie künftig die Leistungen aufgeteilt werden müssen: die existenzsichernden Leistungen werden vom örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe vom Landschaftsverband Rheinland.

Um die Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, sowie deren Leistungserbringer über diese Veränderungen zu informieren und sie auf diesen wichtigen Wechsel vorzubereiten, haben die beiden Landschaftsverbände die als Anlage beigefügten Schreiben versandt. Das Schreiben an die Leistungsberechtigten ist zusätzlich als Fassung in leichter Sprache verschickt worden.

Alle drei Schreiben wurden sowohl der Koordinationsstelle der Selbsthilfe für die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag als auch den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege vorab zur Kenntnis gegeben; um Anregungen wurde gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die Träger  
stationärer Wohnangebote in NRW

Köln, im Februar 2019

## Leistungen ab 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 treten wesentliche Teile des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Ein Kern des Gesetzes ist die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe für rd. 45.000 erwachsene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen in NRW, die derzeit Leistungen der stationären Eingliederungshilfe erhalten.

Der Landesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 21.07.2018 bestimmt, dass die Landschaftsverbände für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII sind durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Im Einzelfall können weitere Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen.

Derzeit verhandeln die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den privaten und öffentlichen Anbietern einen neuen Landesrahmenvertrag. An diesen Verhandlungen werden auch die Verbände der Menschen mit Behinderungen beteiligt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen.

Zudem führen die Landschaftsverbände zu dieser Trennung ein mit Bundesmitteln gefördertes Modellprojekt durch. Dieses Projekt wird mit der Abkürzung TexLL bezeichnet. In dem Projekt werden wesentliche Grundlagen zunächst mit acht Einrichtungen entwickelt und dann mit weiteren acht Einrichtungen überprüft. Schließlich



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

soll das Konzept in allen Einrichtungen umgesetzt werden. In die Projektstruktur sind auch die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe eingebunden.

Die Trennung der Leistungen wird erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsempfänger, Leistungsempfängerinnen und die Leistungserbringer haben. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sollen durch das neue Recht aber nicht benachteiligt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass die bislang als bedarfsgerecht anerkannten Leistungen auch zukünftig bedarfsabhängig auskömmlich finanziert werden und die Barmittel zur persönlichen Verwendung zumindest in bisheriger Höhe zur Verfügung gestellt werden. Die Landschaftsverbände werden daher auch alle Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen informieren. Das Schreiben ist als **Anlage** beigelegt.

## **1. Leistungen der Existenzsicherung**

Die rechtssichere Gewährung der existenzsichernden Leistungen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist zum 01.01.2020 sicherzustellen. Die Grundlagen dafür sind für den Bereich der Grundsicherungsleistungen erarbeitet. Sie sind dargelegt in einer Empfehlung der AG Personenzentrierung des BMAS, einer Empfehlung der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG und einer Empfehlung des Deutschen Vereins. Alle Empfehlungen finden Sie auf der Internetseite der BAGÜS [www.bagues.de](http://www.bagues.de).

Die Landschaftsverbände erarbeiten derzeit mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die weiteren Einzelheiten. Dazu gehört, dass die Landschaftsverbände ihre Bestandsfälle an die örtlichen Träger übergeben und diese sich darauf vorbereiten, die entsprechenden Leistungsbescheide zu erteilen. Voraussetzung dieser Leistungsbescheide und der damit verbundenen erforderlichen Festlegung der Kosten der Unterkunft sind zunächst Wohnraumüberlassungsverträge zwischen Ihnen und jedem einzelnen Menschen, der in Ihrer Einrichtung wohnt. Dazu werden zurzeit von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Mitglieder entsprechende Musterverträge abgestimmt.

Zudem werden den Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen durch die örtlichen Träger der Regelsatz und ggf. Mehrbedarfzuschläge gewährt. Zwischen Ihnen und dem jeweiligen Leistungsempfänger oder der jeweiligen Leistungsempfängerin ist bei Bedarf ein Vertrag über Versorgungsleistungen abzuschließen. Auch insoweit werden zurzeit von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Musterverträge abgestimmt.

Landschaftsverbände, kreisfreie Städte und Kreise streben ein einheitliches, einfaches Verfahren zur Beantragung der existenzsichernden Leistungen sowie zur Fallübergabe an. Die einzelnen Fragen werden in Arbeitsgruppen und in Dienstbesprechungen ausgearbeitet. Sie werden rechtzeitig über weitere Einzelheiten informiert.

In Einzelfällen kann es Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen geben, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Allerdings können im Einzelfall Wohngeld oder andere Leistungen zum Lebensunterhalt in Betracht kommen. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse keine dieser Leistungen zum Tragen kommt, sind nach dem derzeitigen Stand für die Wohnraumüberlassung und die Versorgung ausschließlich Verträge zwischen Ihnen und diesen Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen zu schließen.

Die existenzsichernden Leistungen müssen zum 01.01.2020 rechtssicher abgewickelt werden. Ansprüche gegen die Landschaftsverbände für diesen Teil der bisherigen stationären Leistungen bestehen ab dem 01.01.2020 nicht mehr. Daher bitte ich Sie herzlich, soweit es Ihnen möglich ist, die Abwicklung zu unterstützen.

## **2. Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen)**

Zudem müssen sämtliche Fragen der Neustrukturierung der Leistungen der Eingliederungshilfe geklärt werden. Hierzu ist im Landesrahmenvertrag eine neue Leistungs- und Finanzierungssystematik zu entwickeln. Die Leistungen sind zu beschreiben und zu bepreisen. Inhalt und Verfahren zur Prüfung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit sind zu vereinbaren.

Anschließend ist es erforderlich, dass die Landschaftsverbände für jede leistungsberechtigte Person einen nach dieser neuen Systematik gestalteten Leistungsbescheid erlassen. Hierzu ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, haben die Landschaftsverbände zur umfassenden Bedarfserhebung mit BEI\_NRW ein landeseinheitliches Instrument entwickelt. Dieses soll in den nächsten Jahren bei allen Leistungsberechtigten, auch aus heutigen stationären Einrichtungen, angewandt werden. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht bis zum 01.01.2020 erledigt sein wird. Hierdurch wird aber weder ein Nachteil für die Leistungsberechtigten noch für Sie entstehen.

Die Landschaftsverbände beabsichtigen daher, mit Ihnen befristete Umstellungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 abzuschließen und diese nach einem definierten Zeitplan Zug um Zug durch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Grundlage der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik des neuen Landesrahmenvertrages abzulösen.

Erste Überlegungen dazu in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sehen vor, die bisherige Finanzierung in der Umstellungsphase nach Abzug der existenzsichernden Anteile in der bestehenden Systematik (mit Grund- und Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) in derzeitiger Höhe fortzuführen. Auch zu diesem Thema erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Die Landschaftsverbände haben mit anliegendem Schreiben die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen Ihrer Wohneinrichtung/en über die bevorstehenden Veränderungen informiert. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie das anliegende Schreiben an diejenigen weiterleiten, die nicht im Leistungsbezug der Landschaftsverbände stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Dirk Lewandrowski". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'D'.

Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An die Leistungsberechtigten  
in stationären Wohnangeboten in NRW

Köln, im Februar 2019

## Leistungen ab 01.01.2020

Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

Sie erhalten vom Landschaftsverband zurzeit Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz entschieden, dass diese Leistungen ab dem 01.01.2020 neu zu gestalten sind. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie gerne ein Jahr im Voraus über die Änderungen informieren. Die Umsetzung des neuen Gesetzes soll Ihre Teilhabechancen erhöhen. Nachteile müssen Sie nicht befürchten.

### Was ändert sich?

Vom Landschaftsverband erhalten Sie heute die sogenannte stationäre Leistung. Diese betrifft Ihre fachliche Unterstützung (Assistenz), die Kosten des Wohnens, der Ernährung und Bekleidung sowie einen Barbetrag (Lebensunterhalt).

Ab dem 01.01.2020 erhalten Sie die notwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt. Der Landschaftsverband wird Ihnen die sogenannte Fachleistung Eingliederungshilfe bewilligen. Mit dem Träger Ihres Wohnangebotes müssen Sie auch weiterhin vertragliche Vereinbarungen treffen. Das bedeutet, dass Sie sich gemeinsam über die Leistungen zum Wohnen, zur Versorgung (Lebensunterhalt) und zur fachlichen Unterstützung (Assistenz) abstimmen und dies in einem Vertrag festhalten. Neu ist, dass Sie damit so gestellt werden wie ein Mensch, der in der eigenen Wohnung lebt und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhält.



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

### **Was bedeuten die Änderungen für Sie?**

Das Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung Ihrer Lebenssituation. Es entstehen für Sie keine Nachteile.

### **Was müssen Sie tun?**

Die Landschaftsverbände werden gemeinsam mit den Städten und Kreisen dafür sorgen, dass die Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz gelingt. Einzelne Leistungen werden jedoch von Ihnen beantragt werden müssen. Alle dafür notwendigen Anträge und Absprachen werden Ihnen rechtzeitig vorgelegt. Falls Ihnen eine rechtliche Betreuung zur Seite steht, wird Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer das für Sie erledigen können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sicher noch einige Fragen offen. Ich werde Sie rechtzeitig über alle Einzelheiten informieren und darauf achten, dass Ihre Rechte gewahrt werden.

Aktuell müssen Sie nichts tun. Wir kommen wieder auf Sie zu.

Beigefügt haben wir ein Schreiben in einfacher Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

Liebe Damen und liebe Herren,

das ist ein Brief vom **LVR**.

Es geht um Ihre Wohn-Unterstützung.

Ab **1. Januar 2020** gibt es Veränderungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen.

Die Veränderungen stehen in diesem Brief.

Es gibt ein wichtiges Gesetz auf Bundesebene.

Es heißt **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Die Abkürzung ist **BTHG**.

Das Ziel vom **BTHG** ist:

Menschen mit Behinderung können in ihrem Leben mehr selbst bestimmen.

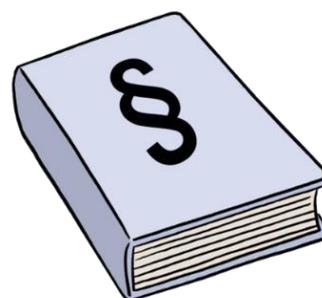
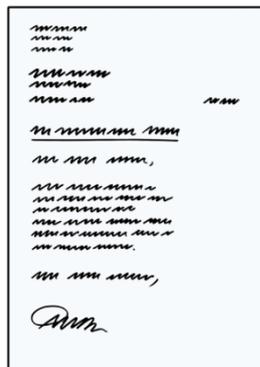
Dafür bekommen sie bessere Unterstützung.

Jede Person mit Behinderung bekommt genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht.

Ab **1. Januar 2020** gibt es durch das **BTHG** Veränderungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung in Wohn-Einrichtungen.

**Wichtig:**

Sie haben durch die Veränderungen keinen Nachteil.



## So ist die Situation aktuell

Sie bekommen alle Ihre Leistungen zur Unterstützung in der Wohn-Einrichtung vom **LVR**.

Diese Leistungen sind:

- Ihre ganz persönliche Unterstützung, die Sie wegen Ihrer Behinderung brauchen. Dazu sagt man Fachleistung. Eine Fachleistung ist zum Beispiel Assistenz.
- Und Unterstützung zum Lebens-Unterhalt. Das ist zum Beispiel:
  - Geld für das Wohnen,
  - Geld für Essen,
  - Geld für Kleidung und
  - Taschen-Geld.



## So ist die Situation ab 1. Januar 2020

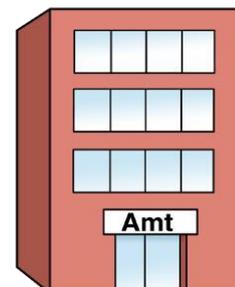
Das bleibt:

Sie bekommen vom **LVR** weiterhin Ihre Fachleistungen für Ihre ganz persönliche Unterstützung in der Wohn-Einrichtung – zum Beispiel Ihre Assistenz.



Das ist neu:

Sie bekommen Ihre Leistungen zur Unterstützung zum Lebens-Unterhalt in der Wohn-Einrichtung vom **Sozial-Amt** in Ihrer Stadt oder Ihrem Kreis.



## Ihre Wohn-Einrichtung

Sie machen auch in Zukunft einen Vertrag mit Ihrer Wohn-Einrichtung.

Das bedeutet:

Sie entscheiden gemeinsam, welche Unterstützung Sie im Alltag brauchen.

**LVR** kümmert sich mit Ihrem **Sozial-Amt** darum, dass alle Veränderungen durch das **BTHG** ohne Probleme verlaufen.

Bevor die Veränderungen **ab 1. Januar 2020** gültig sind, bekommen Sie einen weiteren Brief mit mehr Informationen.

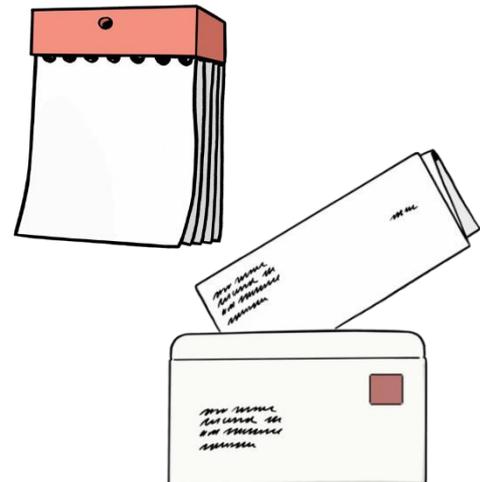
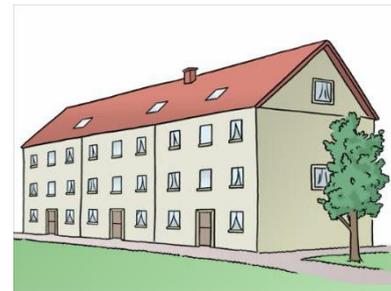
## Was Sie tun müssen

Aktuell müssen Sie **nichts** machen.

Wir melden uns!

Herzliche Grüße

Dirk Lewandrowski für den **LVR**



Piktogramme: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013